

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Kirchengemeinde Kausen  
vom Datum der Genehmigung dieser Satzung

### **§ 1**

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

### Anlage

#### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

##### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr € 100,00
  - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab € 300,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 € 300,00
3. Vorausleistung für das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist € 150,00

##### **II. Wiesengräber für Erdbestattungen**

Grabstätte und Pflege € 1.450,00

##### **III. Urnenwiesengräber, Grabstätte und Pflege**

Grabstätte und Pflege € 600,00

##### **IV. Gemischte Grabstätten**

- a) Zweitbelegung mit einer Urne € 150,00
- b) Verlängerung der Ruhefrist Doppelgrabstätten € 15,00 pro Jahr

##### **V. Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten**

Das Ausheben und Schließen einer Grabstätte wird durch ein von der Friedhofsverwaltung bestimmtes Unternehmen durchgeführt und abgerechnet.

Für die Beisetzung von Auswärtigen erhöhen sich die festgesetzten Gebühren um 100%.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit die Gebühren anzupassen.

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Benutzung der Friedhofshalle**

1. Benutzung des Aussegnungsraumes und Aufbewahrungsraumes pro Sterbefall für die Dauer der Benutzung
  - a) einer Erdbestattung € 100,00
  - b) einer Urne € 100,00
  - c) Nur Nutzung des Aufbewahrungsraumes € 30,00
  - d) Reinigung nach Ausschmückung € 25,00

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

Kausen, den 15.06.2015

gez. R. Reuschenbach, Pfr.  
gez. Hermann Josef Nauroth